

# **SATZUNG DES KIRCHENFÖRDERVEREINS HERRNBURG e.V.**

Fassung vom 22.02.2017

## **§ 1 Name, Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen Kirchenförderverein Herrnburg.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 23923 Lüdersdorf, OT Herrnburg.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“.

## **§ 2 Geschäftsbereich und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein ist überkonfessionell und überparteilich und wendet sich an alle, die den Verein in seinen satzungsmäßigen Aufgaben unterstützen wollen.
- (2) Der Geschäftsbereich des Vereins erstreckt sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3 Zweck und Aufgaben**

- (1) Der Kirchenförderverein Herrnburg e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 52 und 54 der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Religion
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - (a) Sanierung und Renovierung der kirchlichen Gebäude, insbesondere der Kirche und des Pfarrhauses Herrnburg.
  - (b) tätigen Einsatz der Vereinsmitglieder oder Ausrichtung von kulturellen und religiösen Veranstaltungen inner- und außerhalb der kirchlichen Gebäude,
  - (c) Einwerbung von Sach- und Geldspenden, z.B. mittels öffentlicher Aufrufe, Förderprogrammen, letztwilliger Verfügungen, Haustürsammlungen, Teilnahme an Veranstaltungen und Ähnlichem.
  - (d) Beiträge und Spenden der Mitglieder

## **§ 4 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kirchengemeinde Herrnburg mit der Maßgabe, dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

(5) Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

(1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder sind:

- a. Die Gründer des Vereins als geborene Mitglieder,
- b. natürliche und juristische Personen, die den Verein in seinen Aufgaben unterstützen wollen.

(3) Die ordentlichen Mitglieder sind beitragspflichtig, soweit sie dem Verein nicht durch besondere ideelle Leistungen dienen. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich bis zum 31. März des Geschäftsjahres zu bezahlen.

## **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

Die ordentliche Mitgliedschaft gemäß § 5, Absatz 1 und 2 wird – mit Ausnahme der geborenen Mitglieder – durch Aufnahmebeschluss des Vorstandes nach schriftlicher Beitrittserklärung erworben.

## **§ 7 Verlust der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Tod der natürlichen Person oder Auflösung der juristischen Person,
- schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres,
- Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes (aus wichtigem Grund oder einem Beitragsrückstand von einem Jahr).

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Rechte und Pflichten ergeben sich aus dem Zweck und der Satzung des Vereins.

## **§ 9 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

## **§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres abgehalten.

(2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich mindestens vier Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung.

(3) Den Vorsitz der Versammlung hat der Vorsitzende des Vorstandes oder einer seiner Stellvertreter.

(4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende und der von der Mitgliederversammlung gewählte Protokollführer unterzeichnen.

## **§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Entgegennahme des Geschäftsberichts,
- Prüfung und Genehmigung der Jahresrechnung,
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- Befreiung von Mitgliedsbeiträgen gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz,
- Beschlussfassung über den Vereinshaushalt,
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes und von zwei Rechnungsprüfern,
- Entlastung der Mitglieder des Vorstandes,
- Änderung der Satzung,
- Auflösung des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei der Anwesenheit von mindestens zwanzig Prozent der Vereinsmitglieder. Satzungsänderungen müssen zwei Drittel der erschienenen Mitglieder zustimmen.

## **§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

(1) Ein Drittel der ordentlichen Mitglieder kann unter Angabe der Gründe eine außerordentliche Mitgliederversammlung verlangen.

(2) Ferner ist der Vorstand berechtigt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er es für erforderlich hält.

(3) Die Bestimmungen des § 10 gelten entsprechend.

### **§ 13 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus bis zu 5 Mitgliedern, mindestens aus dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden, einem Stellvertreter/einer Stellvertreterin und dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten. Der Vorstand kann für die Erfüllung der laufenden Geschäfte Vollmachten erteilen.

### **§ 14 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes**

(1) Der Vorstand wird jeweils für 3 Jahre gewählt, die Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit bis zur erfolgten Neuwahl des Vorstandes Mitglieder im Amt.

### **§ 15 Aufgaben des Vorstandes**

(1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(2) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet, den Jahresbericht, die Jahresrechnung sowie den Haushaltsplan zu erstellen und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

(3) Der Vorstand beschließt über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder gemäß §§ 5 und 6 der Satzung.

### **§ 16 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur eine allein für diesen Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschließen. Für die Auflösung müssen zwei Drittel der erschienenen Mitglieder zustimmen.